

# VORSTANDSINFORMATION

Amtliches Mitgliederrundschreiben gemäß § 27 der Satzung der KZVLB



Vorstand:  
Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender  
Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender

Hausanschrift:  
Helene-Lange-Straße 4 - 5  
14469 Potsdam  
Tel.: 0331 2977-0,  
Fax: 0331 2977-318  
Internet: www.kzvlb.de  
E-Mail: info@kzvlb.de

Bankverbindung:  
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG  
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ:30060601  
IK: 210 500 766  
IBAN: DE50300606010003072606  
BIC: DAAEDEDXXX

**Nr. 09/2015**

An die  
Zahnärztinnen und Zahnärzte  
im Land Brandenburg

Potsdam, 23.09.2015

Sehr verehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

mit unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

1. - **Elektronische Erhebung gleich- und andersartiger Versorgungsfälle bei Zahnersatz in den Praxen**
- 2.1 - **Zahnärztliche Behandlung von Asylbewerbern**
- 2.3 - **Fusionen und Kassenänderungen**
- 3.1.1 - **Anschubfinanzierung für eHBA und Lesegerät  
Letzter Einreichtermin für den Zuschuss 30. September 2015**
- 3.1.2 - **Modulversionen für das Leistungsquartal III/2015 und die monatlichen Abrechnungen 10/2015**
- 3.2.3 - **Neues Kennzeichen für abschlagsfreie Quartale (nicht Leerquartale) ab IV'2015**
6. - **Personelle Änderungen Vertragsgutachterwesen  
- Einspruchsfristen im Vertragsgutachterverfahren**
8. - **Zusatztermin für den Workshop in Potsdam  
„Parodontitistherapie beim GKV Patienten (von der Vorbehandlung bis zum Recall)“  
- NOCH FREIE PLÄTZE!!! Workshopreihe der KZVLB – jetzt buchen und bitte auch das Praxisteam informieren!  
- Termine und Tagesordnung für die Bezirksstellenversammlungen**

## Anlagen

- Punktwertübersicht Fremdkassen und Ersatzkassen mit Wohnort außerhalb Land Brandenburg
- Anmeldung Workshop für die ZFA und interessierte Zahnärzte „Parodontitistherapie beim GKV Patienten (von der Vorbehandlung bis zum Recall)“
- Noch aktuelle Rundschreiben 1991-2014
- Anmeldeformular Philipp-Pfaff-Institut Berlin: Hilfe, ich bin in der Wirtschaftlichkeitsprüfung!, Referent Rainer Linke
- Ablaufskizze für die Zahnarztpraxen zur Teilnahme an der Erhebung der ZE-Statistiken für die KZBV
- Vertragliche Regelungen im Obergutachterverfahren

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Vorstand der KZVLB

**Dr. Eberhard Steglich**  
Vorsitzender des Vorstands  
der KZV Land Brandenburg

**Rainer Linke**  
Stellv. Vorsitzender des Vorstands  
der KZV Land Brandenburg

## ELEKTRONISCHE ERHEBUNG GLEICH- UND ANDERSARTIGER VERSORGENGSFÄLLE BEI ZAHNERSATZ IN DEN PRAXEN

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit der Einführung der Festzuschüsse im Jahr 2005 ist die Abrechnung privatärztlicher Leistungen bei gesetzlich krankenversicherten Patienten im Rahmen der gleich- und andersartigen Versorgung mit Zahnersatz in den Praxen von besonderer Bedeutung. Zwar werden die gleichartigen Versorgungen über die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZVen) abgerechnet, aber die übermittelten Abrechnungsdaten enthalten keine Informationen über abgerechnete Leistungen nach der Gebührenordnung der Zahnärzte (GOZ), deren jeweilige Anzahl und den Steigerungsfaktor. Hinsichtlich der andersartigen Versorgungen liegen der jeweiligen KZV in der Regel überhaupt keine Daten vor. Gerade im Hinblick auf öffentlichkeitswirksame Vorwürfe, die das Abrechnungsverhalten in diesem wichtigen Bereich betreffen, ist es der KZBV ein besonderes Anliegen, eine solide Datenbasis für die Zahnärzteschaft zu schaffen, um auf dieser Grundlage insbesondere den Spekulationen über das privatärztliche Abrechnungsverhalten im prothetischen Bereich wirksam begegnen zu können.

Um diese Datenlücke zu schließen, wurden der KZBV bislang anonymisierte Kopien der Heil- und Kostenpläne gleich- und andersartiger Versorgungen inklusive der GOZ- und der Laborrechnungen in Papierform von Praxen zur Verfügung gestellt. Dies war jedoch mit einem erheblichen Zeit- und Finanzaufwand für die teilnehmenden Zahnärztinnen und Zahnärzte verbunden, sodass wir nach Alternativen gesucht haben. In Kürze - spätestens aber ab dem 1. Januar 2016 - können die entsprechenden Daten daher von den Praxen **ohne zusätzlichen Aufwand in elektronischer Form** übermittelt werden.

Hierzu hat die KZBV ein Software-Modul entwickelt, mit dem alle Daten der gleich- und andersartigen Versorgungen sowie die bisher nicht übertragenen GOZ-Daten in anonymisierter Form von Ihnen über die KZVen an die KZBV übermittelt werden können. Das Verfahren trägt den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung. Die Teilnahme an dieser Datenerhebung ist freiwillig und unabhängig davon, mit welchem PVS-System Sie arbeiten. Spätestens bis Ende des Jahres wird Ihnen von Ihrem Softwarehaus die Möglichkeit zur Teilnahme an der Datenerhebung zur Verfügung gestellt werden. Gegebenenfalls hat Ihr Softwarehaus das erforderliche Update in diesen Tagen bereits ausgeliefert oder stellt es Ihnen in Kürze zur Verfügung.

Entschließen Sie sich zu einer Teilnahme, erhält die KZV von Ihrer Praxis dann jeweils zwei Datenpakete: eins für die übliche Abrechnung des Zahnersatzes in der KZV sowie ein zweites Datenpaket, das zusätzlich die GOZ-Daten der gleich- und andersartigen Versorgungen enthält, aber hinsichtlich der teilnehmenden Praxis und der behandelten Patienten anonymisiert ist. Dieses zweite Datenpaket, das von der KZV dann wiederum an die KZBV weitergeleitet wird, ist so verschlüsselt, dass es der KZV nicht möglich ist, Ihre Daten einzusehen. Nur die KZBV kann die Daten entschlüsseln, weiß aber aufgrund der Anonymisierung nicht, von welcher Praxis die Daten stammen und welche Patienten behandelt wurden. Die Erhebung ist also so angelegt, dass sie sämtlichen datenschutzrechtlichen Anforderungen vollumfänglich genügt.

**Wichtig:** Das zweite, anonymisierte Datenpaket wird nicht automatisch versendet, sondern nur, wenn Sie zuvor Ihr Einverständnis zu dessen Übermittlung erteilen.

Hierzu wird Ihnen jeweils **vor** Absendung Ihrer monatlichen Abrechnungsdaten in der Praxisverwaltungssoftware der aktuell eingestellte Teilnahmestatus für die zusätzliche Datenlieferung an die KZBV angezeigt. Hier haben Sie auch die Möglichkeit, diesen Teilnahmestatus jederzeit mit einem einzigen Klick zu ändern. Stimmen Sie der Datenlieferung nicht zu, werden an die KZV auch keine ZE-Statistikdaten für die KZBV übertragen, sondern lediglich die üblichen ZE-Abrechnungsdaten an die KZV.

Bei Erstauslieferung des erforderlichen Updates der Praxissoftware ist der Teilnahmestatus zunächst mit NEIN deaktiviert. Wenn Sie an dieser Erhebung teilnehmen möchten, müssen Sie den Teilnahmestatus auf JA setzen.

Zum besseren Verständnis ist als Anlage eine Ablaufskizze beigefügt, aus der Sie die Details entnehmen können.

Der Vorstand der KZV Land Brandenburg würde es sehr begrüßen, wenn Sie an dieser Erhebung der KZBV teilnehmen, zumal für Sie kein zusätzlicher administrativer Aufwand entsteht. Für die KZBV als Bundesorganisation sind diese Daten von erheblicher Bedeutung, um auch in diesem Bereich als Sprachrohr der Zahnärzteschaft aktiv agieren und Ihre Interessen effektiv und wirksam vertreten zu können.

*Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender des Vorstandes, Telefon: 0331 2977-350,  
eberhard.steglich@kzvlb.de*

*Rainer Linke, stellv. Vorsitzender des Vorstandes, Telefon: 0331 2977-311, rainer.linke@kzvlb.de*

## ZAHNÄRZTLICHE BEHANDLUNG VON ASYLBEWERBERN

Die Anzahl der Flüchtlinge, die nach Deutschland und auch nach Brandenburg kommen, ist stark angestiegen und wird weiter steigen. Nach der aktuellen Prognose des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge muss Deutschland im Jahr 2015 mit etwa 800.000 Flüchtlingen rechnen, das Land Brandenburg im Jahr 2015 etwa 24.650 Flüchtlinge aufnehmen (Stand: August 2015). Auch bei der zahnärztlichen Versorgung der Asylbewerber treten Probleme und Fragen auf.

Der Vorstand der Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg hat sich an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Abteilung Gesundheit, Herrn Thomas Barta, gewandt und auf die dringende Problematik hingewiesen, sowie mitgeteilt, dass hier eine Regelung angestrebt wird, wie sie in anderen Bundesländern bereits gegeben ist, um eine unbürokratischere und bessere Gesundheitsversorgung der Asylbewerber zu ermöglichen.

An dieser Stelle geben wir einen Überblick über die wichtigsten Fragestellungen nach der derzeitigen Rechtslage:

Vertragsrechtliche Grundlagen für die Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung von Asylbewerbern im Land Brandenburg bilden insbesondere das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie Vereinbarungen zwischen der KZVLB und der Zentralen Ausländerbehörde bzw. den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg aus dem Jahr 2005.

Die Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg ist zuständig für die Gewährung von Leistungen nach AsylbLG, soweit diese in der Erstaufnahmestelle oder in der Abschiebungshafteinrichtung erbracht werden, ansonsten sind die Träger der örtlichen Sozialhilfe (Sozialamt) für die Gewährung von Leistungen für die Leistungsbezieher nach AsylbLG zuständig.

Gemäß § 4 Abs. 2 letztgenannter Vereinbarung ist insbesondere „zu berücksichtigen, dass die Behandlung der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG **nur bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen** erfolgen darf. Eine prothetische Versorgung erfolgt für diese Leistungsempfänger nur, soweit dies im Einzelfall **aus medizinischen Gründen unaufschiebbar** ist.“

Aktuell gibt es keine gesetzlichen oder vertraglichen Vorgaben, welche BEMA-Leistungen unter den eingeschränkten Leistungsanspruch fallen und welche nicht. Hier laufen zur Zeit Gespräche auf Bundesebene mit den Kommunen und sonstigen Kostenträgern.

Sollten Zweifel bestehen, ob eine geplante Behandlung durch den Zahnbehandlungsschein und die Kostenübernahme des Sozialamtes gesichert ist, sollte vor Beginn der Behandlung mit dem zuständigen Kostenträger Rücksprache genommen werden.

Als Behandlungsausweis erhalten Asylbewerber einen **(Zahn-) Behandlungsschein des örtlichen Trägers der Sozialhilfe**, welcher Angaben zum Leistungsberechtigten, Leistungsträger und Gültigkeitszeitraum enthält und meist auch auf die entsprechenden Leistungseinschränkungen aufmerksam macht.

Ist im Notfall zahnärztliche Hilfe ohne Vorlage eines solchen Behandlungsscheines gewährt worden, so wird der Schein bei vorliegender Berechtigung vom örtlichen Träger der Sozialhilfe nachträglich, spätestens innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem ersten Behandlungstag ausgestellt.

Notwendige Verordnungen, die bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen ausgestellt werden können, erfolgen auf Kassenrezept. Eine Zuzahlungspflicht besteht nicht, bitte kreuzen Sie „zuzahlungsfrei“ an.

Die **Abrechnung erfolgt über die KZV Land Brandenburg** mit den jeweiligen örtlichen Trägern der Sozialhilfe (Sozialämtern).

**Hinweise:**

- Der auf dem Schein angegebene Gültigkeitszeitraum ist zu beachten.
- Die Abrechnung erfolgt im Ersatzverfahren.
- Der Behandlungsschein muss zusätzlich in Papierform eingereicht werden!
- Praxisstempel und Unterschrift (auf dem Behandlungsschein) nicht vergessen!

Nach § 630 e BGB hat **eine Aufklärung** des Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentliche Umstände zu erfolgen. Diese Aufklärungspflicht gilt gegenüber jedem Patienten, auch gegenüber Asylbewerbern. Der Patient muss die Aufklärung vollumfänglich verstanden haben. Ist dies nicht der Fall, muss der Zahnarzt gegebenenfalls die Behandlung verweigern und den Patienten bitten, mit geeignetem Übersetzer wiederzukommen. Als Übersetzer können z.B. auch Angehörige, Bekannte des Patienten und Praxismitarbeiter fungieren. Aus der Pflicht des Zahnarztes, bei Bedarf einen Dolmetscher hinzuziehen, lässt sich keine Pflicht zur Übernahme der Kosten herleiten. **In Notfällen, in denen ein Aufschub nicht mehr zu vertreten oder zumutbar ist, darf der Zahnarzt ohne vorherige Aufklärung die Behandlung durchführen.**

Es sollte unbedingt **eine sorgfältige Dokumentation** über die Aufklärung bzw. darüber erfolgen, dass und warum ein dringender Notfall gegeben und deshalb keine Aufklärung erfolgt ist. Auch sollte eine Dokumentation über die Gründe erfolgen, wenn eine Behandlung mangels Verständigungsmöglichkeit abgelehnt wird.

Durch das Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes, das zum 01.03.2015 in Kraft getreten ist, ist der Zeitraum des Bezuges von Grundleistungen bei den Gesundheitsleistungen von 48 auf 15 Monate verkürzt worden. **Nach Ablauf der 15 Monate** besteht für Asylbewerber ein Anspruch auf Gesundheitsleistungen entsprechend dem Leistungsumfang der GKV. Sie sind leistungsmäßig den Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherungen gleichgestellt. Derzeit ist auf Bundes- und Landesebene im Gespräch, dass die 15-Monate-Frist bis zur Ausgabe einer Chipkarte weiter verkürzt wird.

Speziell für die zahnärztliche Behandlung von Asylbewerber hat die ZÄ Gisela Sandmann vom Zahnärztlichen Bezirksverband Niederbayern Anamnese- und Aufklärungsbögen erstellt.

Diese stehen auf [www.zbv-niederbayern.de/Formulare/Alle-Formulare](http://www.zbv-niederbayern.de/Formulare/Alle-Formulare) als Download zur Verfügung.

Die KZV Westfalen Lippe hat Informationsschreiben für Asylbewerber und Fragebögen für Notfallbehandlungen in 15 Sprachen erstellt, sowie Patientenerhebungsbögen zunächst in Englisch und Französisch.

Diese stehen unter [www.zahnaerzte-wl.de/praxisteam/behandlung-von-fluechtlingen-und-asylbewerbern.html](http://www.zahnaerzte-wl.de/praxisteam/behandlung-von-fluechtlingen-und-asylbewerbern.html) als Download zur Verfügung.

**Diese Informationen bzw. Anamnese-/Aufklärungs- und Fragebögen können jedoch keinesfalls die erforderliche persönliche Aufklärung ersetzen.**

Wir bitten um Verständnis, dass eine Prüfung der Bögen auf Richtigkeit unsererseits nicht erfolgen konnte.

Die Bundeszahnärztekammer hat am 02.09.2015 mitgeteilt, dass sie derzeit einen Leitfaden erarbeitet, der die Regelungen der zahnärztlichen Versorgung im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes in den einzelnen Bundesländern aufzeigt und der praktische Informationen und Aufklärungsmaterialien beinhaltet.

Weitere Informationen, wie Aufklärungsbögen, ein Beispiel eines Zahnbehandlungsscheines, das AsylbLG, die Vereinbarungen der KZVLB mit der Zentralen Ausländerbehörde und den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg aus dem Jahr 2005 und Fachartikel finden Sie auf unserem Internetportal [www.kzvlb.de](http://www.kzvlb.de) unter Asylbewerber.

*Conny Slansky, Telefon: 0331 2977-335, [conny.slansky@kzvlb.de](mailto:conny.slansky@kzvlb.de)*

## FUSIONEN UND KASSENÄNDERUNGEN

### **1. Abrechnungstechnische Fusion der BKK Gildemeister Seidensticker (eGK-Nr.: 3724272) und der BKK Brökelmann Jäger & Busse (eGK-Nr.: 3524101) zum 01.10.2015**

Mit Rundschreiben 16/2014 informierten wir Sie über die rechtliche Fusion o. g. BKKen. Die KZBV teilt uns nun mit, dass beide Kassen abrechnungstechnisch zum 01.10.2015 fusionieren, das heißt, die getrennte Abrechnung ab Abrechnungsmonat 10.2015 bzw. Quartal IV/2015 entfällt.

Eine generelle Umlenkung der im Bundeseinheitlichen Kassenverzeichnis enthaltenen Kassennummer der BKK Gildemeister Seidensticker (ehem. BKK BJB) auf die Kassennummer der BKK Gildemeister Seidensticker erfolgt ab diesem Zeitpunkt. Die Änderungen wurden entsprechend auch für die Wohnortvarianten durchgeführt.

### **2. Änderung des Kassennamens BKK vor Ort (eGK-Nr: 4526376) ab 01.10.2015 in**

#### **VIACTIV Krankenkasse**

Es handelt sich um eine reine Namensänderung.  
Die Änderung wurde entsprechend auch für die Wohnortvarianten durchgeführt.

*Katrin Sommer, Telefon: 0331 2977-124, [katrin.sommer@kzvlb.de](mailto:katrin.sommer@kzvlb.de)*

**ANSCHUBFINANZIERUNG FÜR EHBA UND LESEGERÄT  
LETZTER EINREICHTERMIN FÜR DEN ZUSCHUSS 30. SEPTEMBER 2015**

Wer die Kopie der Rechnung für sein Kartenlesegerät und/oder für den elektronischen Heilberufe-Ausweis bis zum 30. September 2015 bei der KZVLB einreicht, bekommt einen Zuschuss von maximal 80 €

**Nach diesem Zeitraum kann der Zuschuss nicht mehr geltend gemacht werden!**

Um die Bezuschussung anzufordern, übersenden Sie bitte eine Kopie der Rechnung bzw. der bestätigten Anmeldung an die KZVLB. Auf der Kopie muss die Zahnarzt- bzw. Abrechnungsnummer ausgewiesen werden. Weiterhin muss sie datiert und vom Praxisinhaber/den Praxisinhabern unterschrieben werden.

Den zugelassenen Zahnärzten wird der Zuschuss im Zahnarztkonto gut geschrieben und mit der Restzahlung der Vierteljahresabrechnung für das Quartal II/2015 ausgezahlt.

*Die angestellten Zahnärzte die einen Zuschuss für den eHBA geltend machen wollen, senden die Kopie der Rechnung bzw. der bestätigten Anmeldung unterschrieben und datiert (unter Angabe der Bankverbindung - also Kontoinhaber und IBAN -) ebenfalls bis zum 30.09.2015 an die KZVLB.*

**Aus der Rechnung bzw. der Bestellbestätigung für den eHBA muss eindeutig die Bestellung bis 30.06.2015 hervorgehen.**

Bitte schicken Sie die Kopie der Rechnung per Post oder E-Mail an folgende Adressen:

Per Post:  
KZVLB  
Abteilung Finanzen/Betriebswirtschaft  
Helene-Lange-Straße 4-5  
14469 Potsdam

Per E-Mail:  
angela.pittner@kzvlb.de

*Angela Pittner, Telefon: 0331 2977-211, angela.pittner@kzvlb.de*

**MODULVERSIONEN FÜR DAS LEISTUNGSQUARTAL III/2015  
UND DIE MONATLICHEN ABRECHNUNGEN 10/2015**

Einen Link zu den aktuellen AbrechnungsModulversionen der KZBV finden Sie immer auf der Seite der KZVLB nach dem LogIn zur Online-Abrechnung unter dem Menüpunkt „Abrechnung“ in der ersten Zeile der Upload-Tabelle.

Abrechnungsart	Modul-Version
<b>KCH</b>	<b>2.9</b>
<b>KFO</b>	<b>3.1</b>
<b>ZE</b>	<b>3.5</b>
<b>PAR</b>	<b>1.7</b>
<b>KB</b>	<b>2.4</b>
<b>Knr</b> (Kassennummernmodul)	<b>4.3</b>

Stand: 07.09.2015

Natürlich können Sie diese Informationen auch direkt auf der Internetseite der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung ([www.kzbv.de](http://www.kzbv.de)) abrufen.

Dort finden Sie diese unter der Rubrik „Telematik und IT“ (im Bereich „Zahnärzte“).

Ebenfalls dort können Sie die „Fehlermeldungen der Abrechnungsmodule auf Fallebene“ komplett einsehen und downloaden.

Vorrangige Änderung bei den Abrechnungsmodulen diesmal ist die Neudefinition des Feldes „Karteneinlesedatum“, welches jetzt „Datum der Vorlage des Anspruchsnachweises“ heißt und nicht mehr optional ist (!) und eine Klarstellung des Feldes „Art des Versicherungsnachweises“, welches die Eintragungsmöglichkeiten „Versichertenkarte / Ersatzverfahren / anderer Anspruchsnachweis“ beinhaltet.

Außerdem wurden verschiedene Fehlerbeschreibungen auf Fall- und Leistungsebene redaktionell überarbeitet und neue Fehlernummern in Bezug auf Festzuschussregelungen aufgenommen.

Die alten und nicht mehr abrechenbaren GOÄ-Positionen (Nrn. 7450, 7451, 7460, 7461, 7480, 7481, 7500-7506, 7510-7516, 7600-7606) wurden entfernt.

*Dietlind Sczepanski, Telefon: 0331 2977-110, [dietlind.szepanski@kzvlb.de](mailto:dietlind.szepanski@kzvlb.de)*



## NEUES KENNZEICHEN FÜR ABSCHLAGSFREIE QUARTALE (NICHT LEERQUARTALE) AB IV'2015

Es kommt schon mal vor, dass zwischen den Abschlagszahlungen eines KFO-Behandlungsfalles ein abschlagsfreies Quartal erfolgt (beispielsweise; wenn der Patient in diesem besagten Quartal nicht zur Behandlung erscheint, sich aber trotzdem z. B. eine telefonische Beratung ergibt und für diese Beratung dann die Ä 1 abgerechnet wird oder ein Befund-/Therapiebericht wird an den behandelnden Hauszahnarzt abgeschickt und die Nr. 7750 kommt zum Ansatz ...; es wird also eine abrechnungsfähige Leistung erbracht, die nicht dem Leistungsinhalt der Geb.-Nrn. 119/120 entspricht).

Es stellt sich dann die Frage: Wie soll dieses abschlagsfreie Quartal gekennzeichnet werden?

Bislang standen zur Kennzeichnung der Art der Inanspruchnahme folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

„A“ Abschlag zur Abrechnung der Regelbehandlung

„F“ Frühhbehandlung zur Abrechnung der Frühbehandlung

„V“ Verlängerungsbehandlung zur Abrechnung der Verlängerungsbehandlung

„L“ Leerquartalskennzeichen

Ein Leerquartal (13. – 16. Behandlungsquartal) ist der Zeitabschnitt innerhalb des aktiven Behandlungszeitraums, in dem keine Abschlagszahlungen nach 119/120 ausgelöst werden, jedoch sonstige genehmigte KFO-Leistungen abgerechnet werden.

„R“ Retentionsquartalskennzeichen

Ein Retentionsquartal (i. d. R. 17. – 20. Behandlungsquartal) ist der Zeitraum nach Beendigung der aktiven Behandlung, in dem Maßnahmen zum Halten des Behandlungsergebnisses durchgeführt werden. Der Retentionszeitraum kann höchstens 2 Jahre (8 Quartale) nach der letzten Abschlagszahlung andauern, dabei sind die vier Leerquartale (13. – 16. Behandlungsquartal) mitzuzählen. Wurde eine Behandlung verlängert, können sich nach dem letzten Verlängerungsquartal ggf. weitere (höchstens 8) Retentionsquartale nach dem letzten Verlängerungsabschluss anschließen.

„D“ Kennzeichen, falls nur diagnostische Leistungen bzw. Einzelmaßnahmen außerhalb der Behandlung (d. h. entweder vor dem ersten Abschlag oder nach Abschluss der Behandlung, einschließlich der acht Retentionsquartale) abgerechnet werden.

„N“ Notfallvertretungskennzeichen

### NEU!!!

Mit der Abrechnung des 4. Quartals 2015 wird im Land Brandenburg zusätzlich das Kennzeichen „C“ für die eingangs beschriebene Art der Inanspruchnahme zur Verfügung stehen.

„C“ Kennzeichnung für einen KFO-Behandlungsfall (d. h. ein von der Krankenkasse genehmigter KFO-Plan liegt vor), bei dem im zutreffenden Abrechnungsquartal keine Leistungen entsprechend dem Leistungsinhalt einer Abschlagszahlung nach den Geb.-Nrn. 119/120 erbracht und abgerechnet werden, aber dennoch abrechnungsfähige Leistungen zum Ansatz kommen (wie z. B. KCH-Leistungen, Laborleistungen).

Bei Rückfragen zur KFO-Abrechnung:

Ute Schönefeld, Tel.: 0331 2977-263; [ute.schoenefeld@kzvlb.de](mailto:ute.schoenefeld@kzvlb.de)

Anke Kowalski, Tel.: 0331 2977-111; [anke.kowalski@kzvlb.de](mailto:anke.kowalski@kzvlb.de)

## PERSONELLE ÄNDERUNGEN VERTRAGSGUTACHTERWESEN

### Beginn der Tätigkeit als Vertragsgutachter

Name/Ort	Bereich	Beginn der Gutachtertätigkeit
<b>Dr. med. Kerstin Schneider</b> Königs Wusterhausen	Gutachter für <b>Zahnersatz</b>	<b>1. Oktober 2015</b>

*Britta Bergmair, Telefon: 0331 2977-260, [britta.bergmair@kzvlb.de](mailto:britta.bergmair@kzvlb.de)*

## EINSPRUCHSFRISTEN IM VERTRAGSGUTACHTERVERFAHREN

Das Einspruchsverfahren bei Vertragsgutachten sieht seit 2013 in den Bereichen Zahnersatz, Parodontologie und Kieferorthopädie sowohl im Primär- als auch im Ersatzkassenbereich eine **einheitliche Einspruchsfrist von einem Monat** vor. Dabei ist dringend zu beachten, dass der **Einspruch innerhalb eines Monats nach Zugang der Stellungnahme des Gutachters schriftlich** bei der **KZVLB (ZE)** oder der **KZBV (PAR und KFO)** eingelegt wird.

Allein bei Gutachten zu Ausnahmeindikationen für implantologische Leistungen einschließlich Suprakonstruktionen unterfallen Einsprüche keiner vertraglich geregelten Frist.

Handelt es sich um ein Planungsgutachten, welches im Auftrag der Krankenkasse von einem Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK-Gutachten) erstellt wurde, erfolgt der Einspruch (zeitnah, formlos) direkt bei der Krankenkasse. Da die gutachterliche Stellungnahme des MDK grundsätzlich nicht zum Gegenstand einer ablehnenden Leistungsentscheidung gemacht werden darf, ist die Krankenkasse in diesen Fällen zur Durchführung eines Vertragsgutachtens gemäß BMV-Z/EKVZ verpflichtet.

Eine Übersicht über die vertraglichen Regelungen bei der Einleitung von Obergutachter- bzw. Einspruchsverfahren (Einspruchsstelle, Fristen, Obergutachter/Schlichter, Kosten) erhalten Sie als Anlage zu diesem Rundschreiben.

*Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, [annett.klinder@kzvlb.de](mailto:annett.klinder@kzvlb.de)*

**ZUSATZTERMIN FÜR DEN WORKSHOP IN POTSDAM „PARODONTITISTHERAPIE BEIM GKV PATIENTEN (VON DER VORBEHANDLUNG BIS ZUM RECALL)“ FÜR DIE ZFA UND INTERESSIERTE ZAHNÄRZTE**

Aufgrund der großen Nachfrage bieten wir Ihnen einen Zusatztermin für den Workshop „Parodontitistherapie beim GKV Patienten (von der Vorbehandlung bis zum Recall)“ für die ZFA und interessierte Zahnärzte in Potsdam an.

**Referentin:** Haike Walter  
ZMV seit 2013  
Referentin KZVLB seit 2015

**Inhalt:** Richtlinien  
Abgrenzung PA-Behandlung GKV und Privat  
Knochenersatzmaterial usw.  
Phasen der Parodontitisbehandlung  
Hinweise bzgl. von der Antragstellung bis zur Abrechnung  
Verjährung von genehmigten PA-Anträgen

Um noch unmittelbarer auf Ihre Wünsche eingehen zu können, erhalten Sie die Möglichkeit, bis 14 Tage vor Workshop-Beginn Ihre Fragen an die Referentin Haike Walter (Tel.: 0331 2977-340, oder E-Mail: [haike.walter@kzvlb.de](mailto:haike.walter@kzvlb.de)) zu richten. Alle eingereichten Themen werden in den Vortrag eingearbeitet.

**Fortbildungspunkte: 4**

Bitte schicken Sie uns bei Bedarf Ihre Anmeldung (s. Anlage) schnellstmöglich zurück.

	<b>Potsdam</b>
Parodontitistherapie beim GKV-Patienten (von der Vorbehandlung bis zum Recall)	09.12.2015 15-19 Uhr <b>8 freie Plätze</b>

**Teilnahmebedingungen**

Die Tagungsgebühr beträgt 60,00 Euro (incl. Parkgebühren in der Tiefgarage des Hotels, Tagungsgetränke und einem kleinem Imbiss) pro Person und Veranstaltung. Beim Besuch von zwei Workshop-Teilen verringert sich der Preis auf 50 Euro. Die Abbuchung, Ihre Einverständniserklärung vorausgesetzt, wird durch die KZVLB über Ihr Honorarkonto vorgenommen.

Da die Workshops in kleinen Gruppen stattfinden, besteht nur eine geringe Platzkapazität. Sie werden rechtzeitig informiert, falls Ihre Anmeldung nicht mehr berücksichtigt werden kann.

Sie erhalten in jedem Fall eine schriftliche Anmeldebestätigung, in der der Veranstaltungsort mit Wegbeschreibung ausgewiesen ist.

Bei fristgerechter Abmeldung bis 7 Tage vor Beginn der Fortbildung werden keine Gebühren erhoben.

## NOCH FREIE PLÄTZE!!!

### Workshopreihe der KZVLB – jetzt buchen und bitte auch das Praxisteam informieren!

Die KZVLB hat ein neues Fortbildungsformat aufgelegt. In kleinen Gruppen werden gemeinsam mit der Seminarleiterin Haike Walter aktuelle Fragen diskutiert, Problemlösungen erarbeitet sowie Erfahrungen ausgetauscht.

Die Workshops richten sich sowohl an interessierte Zahnärzte als auch an das Praxispersonal.

In folgende Orten sind noch Plätze frei:

	Cottbus	Templin	Frankfurt/O.	Potsdam	Schwedt
Patientenrechtegesetz – Notwendiges Übel oder angebracht?	09.09.2014 ausgebucht 16-19 Uhr		23.09.2014 ausgebucht 15-19 Uhr	30.09.2014 ausgebucht 15-19 Uhr	16.09.2014 ausgebucht 16-19 Uhr
Grundwissen Bema Teil 5 (Zahnersatz, Kronen)	07.10.2015 ausgebucht 15-19 Uhr	14.10.2015 15-19 Uhr <b>10 freie Plätze</b>	21.10.2015 15-19 Uhr <b>10 freie Plätze</b>	04.11.2015 ausgebucht 15-19 Uhr	
Parodontitistherapie beim GKV-Patienten (von der Vorbehandlung bis zum Recall)	28.10.2015 ausgebucht 15-19 Uhr		25.11.2015 15-19 Uhr <b>5 freie Plätze</b>	<b>Zusatztermin</b> 09.12.2015 15-19 Uhr <b>8 freie Plätze</b>	18.11.2015 ausgebucht 15-19 Uhr
GRUNDWISSEN BEMA TEIL 1 allgemeine + konservierende Leistungen, Besuchsgebühren/ Wegegeld	08. 01.2016 14-18 Uhr <b>10 freie Plätze</b>	22.01.2016 14-18 Uhr <b>12 freie Plätze</b>	12.02.2016 14-18 Uhr <b>15 freie Plätze</b>	26.02.2016 14-18 Uhr <b>8 freie Plätze</b>	
Grundwissen BEMA Teil 1 Endodontie/ Chirurgie	09.01.2016 9-13 Uhr <b>10 freie Plätze</b>	23.01.2016 9-13 Uhr <b>13 freie Plätze</b>	13.02.2016 9-13 Uhr <b>15 freie Plätze</b>	27.02.2016 9-13 Uhr <b>4 freie Plätze</b>	
Grundwissen Festzuschüsse, Befundklasse 6 und 7	18.03.2016 ausgebucht 15-19 Uhr	15.04.2016 14-18 Uhr <b>10 freie Plätze</b>	29.04.2016 14-18 Uhr <b>13 freie Plätze</b>	20.05.2016 ausgebucht 15-19 Uhr	
Grundwissen Festzuschüsse, Befundklasse 1-5	19.03.2016 9-14 Uhr <b>4 freie Plätze</b>	16.04.2016 9-14 Uhr <b>10 freie Plätze</b>	30.04.2016 9-14 Uhr <b>13 freie Plätze</b>	21.05.2016 ausgebucht 15-19 Uhr	

Anmeldeformulare sowie eine genaue inhaltliche Beschreibung der einzelnen Workshops finden Sie auf dem Internetportal der KZVLB <http://www.kzvlb.de/service-fuer-die-praxis/fortbildung> unter der Rubrik: Fortbildungsveranstaltungen der KZVLB

Ansprechpartner Seminarinhalte:

Haike Walter, 0331-2977-340, [haike.walter@kzvlb.de](mailto:haike.walter@kzvlb.de)

Ansprechpartner Anmeldung:

Silke Klipp, 0331-2977336, [silke.klipp@kzvlb.de](mailto:silke.klipp@kzvlb.de)

**TERMINE FÜR BEZIRKSSTELLENVERSAMMLUNGEN**

Nr.	Bezirksstelle Anzahl ZÄ	Bezirksstellen- vorsitzende/r Tel.-Nr.	zuständiges Vorstandsmitglied		Termine	Ort/Anschrift/Tel.-Nr.
			KZVLB	Kammer		
03	Oranienburg 109	Dr. O. Alpen T 03301 701351	Rainer Linke	Herr Schwierzy	02.11.2015 Montag 19 Uhr	Stadthotel Oranienburg Andre-Pican-Str. 23 16515 Oranienburg
19	Lübben Luckau, Calau 56	I. Kalz-Balke T 03546 4525	Dr. Steglich	Frau Suchan	02.11.2015 Montag 19 Uhr	Hotel Spreeblick Gubener Str. 53 15907 Lübben
09	Uckermark Templin, Prenzlau, Angermünde, Schwedt 80	A. Haedicke T 03332 414582	Rainer Linke	Herr Schwierzy	04.11.2015 Mittwoch 19 Uhr	Angermünder Bildungswerk Straße an der MTS 16278 Angermünde
08	Zossen 118 Königs Wusterhausen	H. Lehmbäcker T 033762 70985	Dr. Steglich	Frau Suchan	04.11.2015 Mittwoch 19 Uhr	Seeschlösschen Groß Köris Berliner Straße 41 15746 Groß Köris
01	Perleberg 64 Pritzwalk, Wittstock	Dr. C. Gätke T 03877 79722	Dr. Steglich	Dr. Deichsel	05.11.2015 Donnerstag 19 Uhr	Deutscher Hof Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 05 19336 Bad Wilsnack
14	Eisenhüttenstadt Stadt und Land 29	Dipl.-Stom. Claudia Stuck T 03364 44521	Rainer Linke	Dr. Heike Lucht-Geuther	09.11.2015 Montag 19 Uhr	Gaststätte Zur Sonne Beeskower Str. 220 15890 Eisenhüttenstadt
16	Guben 37 Forst	U. Heil T 03562 90011 -	Rainer Linke	Dr. Herzog	10.11.2015 Dienstag 19:30 Uhr	Hotel Rosenstadt Forst Domsdorfer Kirchweg 14 03149 Forst (Lausitz)
06	Potsdam 209 Stadt u. Land	Dr. Romy Ermler T 0331 974846	Dr. Steglich	Herr Herbert	11.11.2015 Mittwoch 19 Uhr	KZVLB (Konferenzetage) Helene-Lange-Str. 4a, 14469 Potsdam
11	Bad Freienwalde 94 Strausberg, Seelow	G. M. Schneider T 033439 6068	Dr. Steglich	Herr Schwierzy	12.11.2015 Donnerstag 19 Uhr	Hotel Flora Florastrasse 15 15370 Fredersdorf
04	Rathenow 78 Nauen	Dr. Michaela Teichmann T 03322 200178	Rainer Linke	Dr. Deichsel	12.11.2015 Donnerstag 19:30 Uhr	KZV (Konferenzetage) Helene-Lange-Str. 4a, 14469 Potsdam
18	Bad Liebenwerda 79 Herzberg, Finsterwalde	Dr. B. Damm T 035341 47270	Rainer Linke	Dr. Herzog	18.11.2015 Mittwoch 19 Uhr	Parkschlößchen Dorfstraße 7 04924 Maasdorf
10	Eberswalde 100 Bernau		Rainer Linke	Herr Schwierzy	23.11.2015 Montag 19 Uhr	Hoffnungstaler Anstalten Lobetal Saal Alt-Lobetal (Fachwerkhaus) 16321 Bernau OT Lobetal
12	Fürstenwalde 86 Beeskow	Dr. R. Ulrich T 03361 33091	Dr. Steglich	Herr Herbert	25.11.2015 Donnerstag 19 Uhr	Restaurant Seeblick Parkstraße 10 15517 Fürstenwalde/ OT Trebus
15	Cottbus 114 Stadt u. Land	R. Kimpel T 0355 823032	Rainer Linke	Herr Herbert	26.11.2015 Donnerstag 19 Uhr	Lindner Congress Hotel Berliner Platz 03046 Cottbus

Nr.	Bezirksstelle Anzahl ZÄ	Bezirksstellen- vorsitzende/r Tel.-Nr.	zuständiges Vorstandsmitglied		Termine	Ort/Anschrift/Tel.-Nr.	
			KZVLB	Kammer			
07	Luckenwalde Jüterbog	39	Dr. G. Manjowk T 03372 432403	Dr. Steglich	Frau Suchan	26.11.2015 Donnerstag 19 Uhr	Hotel Bergschlößchen Luckenwalder Str. 17 14913 Jüterbog
17	Spremberg Senftenberg	74	M. Weichert T 035752 2026	Dr. Steglich	Frau Suchan	30.11.2015 Montag 19 Uhr	ACHAT Premium Schwarzheide/Spreewald Ruhlander Str. 75 01987 Schwarzheide
13	Frankfurt/Oder	52	Dr. Petra Gutsche T 0335 565030	Rainer Linke	Dr. Heike Lucht-Geuther	01.12.2015 Dienstag 19 Uhr	City Park Hotel Lindenstraße 12 15230 Frankfurt (Oder)
02	Gransee Kyritz, Neuruppin	71	H.-G. Deutrich T 033933 70535	Dr. Steglich	Dr. Deichsel	02.12.2015 Mittwoch 19 Uhr	Gaststätte Alte Rhin Friedrich-Engels-Str. 12 16827 Alt-Ruppin
05	Brandenburg Stadt u. Land, Belzig	92	Dr. A. Eigenwillig T 03381 224429	Rainer Linke	Dr. Deichsel	09.12.2015 Mittwoch 18:30 Uhr	Axxon Hotel Magdeburger Landstraße 228 14470 Brandenburg

### Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Bezirksstellenvorsitzenden
2. Wahlauftakt für die 7. Legislaturperiode der Landes Zahnärztekammer Brandenburg
3. Zukunft der Kammern
4. Praxisbegehungen
5. Telematik/eHBA
6. GOZ
7. Flüchtlingsproblematik
8. Die neuen Gesetze und ihre Auswirkungen auf die zahnärztlichen Praxen
  - 8.1. Versorgungsstärkungsgesetz
  - 8.2. Präventionsgesetz
  - 8.3. E-Health-Gesetz
9. Vertragsverhandlungen und Auswirkungen der Verträge auf das Budget 2015
10. Kooperationsverträge
11. Budgetsituation
12. Sonstiges

*Silke Klipp, Telefon: 0331 2977-336, [silke.klipp@kzvlb.de](mailto:silke.klipp@kzvlb.de)*

**Punktwertübersicht ab 01.01.2015 (Primär- u. sonst. Fremdkassen) in Euro***Alle Aktualisierungen nach RS 7/2015 sind fett gedruckt!*

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
<b>Baden- Württemberg</b>	<b>02</b>	KCH, PAR, KB	AOK, BKK: 0,9875 IKK: 0,9862 SVLFG-LKK: 0,9869 Knappschaft: 0,9864	0,9858
		IP/FU	AOK: 1,0290 BKK: 1,0349 IKK: 1,0321 SVLFG-LKK: 1,0321 Knappschaft: 1,0323	1,0310
<b>Niedersachsen</b>	<b>04</b>	KCH, PAR, KB	0,9238	0,9801
		IP/FU	1,0241	0,9912 ab 01.04.: 1,0163
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<b>06</b>	KCH, PAR, KB	0,9644 /ab 01.10.: <b>0,9887</b> KB: 0,8358	1,0738
		IP/FU	1,0609	1,0738
<b>Bayerns</b>	<b>11</b>	KCH, PAR, KB	<b>AOK: 0,9938</b> <b>BKK: 0,9959</b> IKK: 0,9394 SVLFG-LKK: 0,9765 <b>Knappschaft: 0,9959</b>	1,0738
		IP/FU	<b>AOK: 1,1016</b> <b>BKK: 1,1073</b> IKK: 1,0450 SVLFG-LKK: 1,1100 <b>Knappschaft: 1,1078</b>	1,1452
<b>Nordrhein</b>	<b>13</b>	KCH, PAR, KB	AOK, BKK, IKK, Knappschaft: 0,9678 SVLFG-LKK: 0,9687	0,9678
		IP/FU	1,0957	1,0957
<b>Hessen</b>	<b>20</b>	KCH, PAR, KB	AOK: 0,9985 BKK: 0,9993 <b>IKK: 0,9995</b> SVLFG-LKK: 1,0004 Knappschaft: 0,9995	0,9748
		IP/FU	AOK, BKK: 1,0472 <b>IKK: 1,0478</b> SVLFG-LKK: 1,0507 Knappschaft: 1,0492	1,0168
<b>Berlin</b>	<b>30</b>	KCH, PAR, KB	AOK: 0,9407 / ab 01.04.: 0,9700 BKK: 0,9407 / ab 01.04.: 0,9650 / ab 01.07.: 0,9700 IKK: 0,9407 / ab 01.04.: 0,9650 /ab 01.07.: 0,9700 Knappschaft: 0,9394/ ab 01.04.: 0,9631 SVLFG-LKK: 0,9182	0,9407 ab 01.04.: 0,9720
		IP/FU	AOK, BKK, IKK, Knappschaft: 1,0281 / ab 01.04.: 1,0627 SVLFG-LKK: 1,0000	1,0281 ab 01.04.: 1,0623
<b>Bremen</b>	<b>31</b>	KCH, PAR, KB	0,9252 Knappschaft: 0,9252	0,9261
		IP/FU	0,9770	0,9770
<b>Hamburg</b>	<b>32</b>	KCH, PAR, KB	0,9945	1,0300
		IP/FU	AOK, IKK, SVLFG-LKK: 1,0471 BKK: 1,0502 Knappschaft: 1,0471	1,0517
<b>Saarland</b>	<b>35</b>	KCH, PAR, KB	0,9820 SVLFG-LKK: 0,9820 Knappschaft: 0,9820	-
		IP/FU	AOK: 1,0322 BKK, IKK: 1,0522 SVLFG-LKK: 1,0522 Knappschaft: 1,0322	-

### Fortsetzung der Punktwertübersicht 2015 (Primär- u. sonst. Fremdkassen)

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Schleswig-H.	36	KCH, PAR, KB	0,9945	-
		IP/FU	AOK: 1,0359 <b>IKK, SVLFG-LKK: 1,0621</b> BKK, Knappschaft: 1,0621	-
Westf.-Lippe	37	KCH, PAR, KB	0,9915	0,9915
		IP/FU	1,0300	1,0300
Mecklenburg/ Vorpommern	52	KCH, PAR, KB	AOK: 0,9328 BKK: 0,9698 IKK: 0,9361 SVLFG-LKK: 0,9182 Knappschaft: 0,8620	0,9869
		IP/FU	AOK: 0,9705 BKK: 0,9800 IKK: 0,9767 SVLFG-LKK: 1,0000 Knappschaft: 0,9203	0,9869
Sachsen-Anhalt	54	KCH, PAR, KB	AOK: 0,9634 <b>BKK: 0,9353</b> IKK: 0,9353 SVLFG-LKK: 0,9182 Knappschaft: 0,9353	0,8962
		IP/FU	AOK: 1,0544 <b>BKK: 1,0237</b> IKK: 1,0350 SVLFG-LKK: 1,0000 Knappschaft: 1,0237	0,9738
Thüringen	55	KCH, PAR, KB	AOK: 0,9356 / ab 01.04.: 0,9515 / ab 01.07.: 0,9700 / ab 01.10.: 0,9800 BKK: 0,9450 / ab 01.04.: 0,9515 / ab 01.07.: 0,9700 / ab 01.10.: 0,9800 IKK: 0,9450 SVLFG-LKK: 0,9182 Knappschaft: 0,9356 / ab 01.04.: 0,9515 / ab 01.07.: 0,9800	<b>0,9288</b> <b>ab 01.04.:</b> <b>0,9601</b>
		IP/FU	AOK: 1,0509 / ab 01.04.: 1,0690 / ab 01.07.: 1,0900 / ab 01.10.: 1,1000 BKK: 1,0400 / ab 01.04.: 1,0579 / ab 01.07.: 1,0787 / ab 01.10.: 1,0886 IKK: 1,0480 SVLFG-LKK: 1,0000 Knappschaft: 1,0509 / ab 01.04.: 1,0688 / ab 01.07.: 1,1008	<b>1,0320</b> <b>ab 01.04.:</b> <b>1,0668</b>
Sachsen	56	KCH, PAR, KB	AOK: 0,9356 / ab 01.04.: 0,9515 / ab 01.07.: 0,9700 / ab 01.10.: 0,9800 BKK: 0,9450 / ab 01.04.: 0,9470 / ab 01.07.: 0,9650 / ab 01.10.: 0,9800 IKK: 0,9435 / ab 01.04.: 0,9718 / ab 01.10.: 0,9825 SVLFG-LKK: 0,9182 Knappschaft: 0,9356 / ab 01.07.: 0,9650	0,9252 ab 01.07.: 0,9690
		IP/FU	AOK: 1,0509 / ab 01.04.: 1,0690 / ab 01.07.: 1,0900 / ab 01.10.: 1,1000 BKK: 1,0500 / ab 01.04.: 1,0662 / ab 01.07.: 1,0900 / ab 01.10.: 1,1000 IKK: 1,0450 / ab 01.04.: 1,0762 / ab 01.10.: 1,0882 SVLFG-LKK: 1,0000 Knappschaft: 1,0509 / ab 01.07.: 1,0779	1,0375 ab 01.07.: 1,0848

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum Erscheinen des Rundschreibens eingegangen sind, erstellt. Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.



**Punktwertübersicht ab 01.01.2015 (Ersatzkassen mit Wohnort außerhalb Land Brandenburgs) in Euro**

Alle Aktualisierungen nach RS 7/2015 sind fett gedruckt!

KZV			vdek DAK- Gesundheit	vdek TK	vdek KKH	vdek HEK (Hanseatische EK)	vdek HKK (Handels- krankenkasse)	vdek Barmer GEK
<b>Baden-Württemberg</b>	<b>02</b>	KCH, PAR, KB	0,9858	0,9866	0,9858	0,9858	0,9858	0,9858
Reg.-Kz.: 67, 73, 78, 80		IP/FU	1,0310	1,0310	1,0310	1,0310	1,0310	1,0310
<b>Niedersachsen</b>	<b>04</b>	KCH, PAR, KB	0,9801	0,9801	0,9801	0,9801	0,9801	0,9801
Reg.-Kz.: 17		IP/FU	0,9912 ab 01.04.: 1,0163	0,9912 ab 01.04.: 1,0163	0,9912 ab 01.04.: 1,0163	0,9912 ab 01.04.: 1,0163	0,9912 ab 01.04.: 1,0163	0,9912 ab 01.04.: 1,0163
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<b>06</b>	KCH, PAR, KB	0,9644 <b>ab 01.10.: 0,9887</b> KB: 0,8358	0,9644 <b>ab 01.10.: 0,9887</b> KB: 0,8358	0,9644 <b>ab 01.10.: 0,9887</b> KB: 0,8358	0,9644 <b>ab 01.10.: 0,9887</b> KB: 0,8358	0,9644 <b>ab 01.10.: 0,9887</b> KB: 0,8358	0,9644 <b>ab 01.10.: 0,9887</b> KB: 0,8358
Reg.-Kz.: 62-65		IP/FU	1,0609	1,0609	1,0609	1,0609	1,0609	1,0609
<b>Bayerns</b>	<b>11</b>	KCH, PAR, KB	0,9392	<b>0,9958</b>	0,9392	0,9392	0,9392	0,9392
Reg.-Kz.: 83		IP/FU	1,0450	<b>1,1078</b>	1,0450	1,0450	1,0450	1,0450
<b>Nordrhein</b>	<b>13</b>	KCH, PAR, KB	0,9678	0,9678	0,9678	0,9678	0,9678	0,9678
Reg.-Kz.: 40,49		IP/FU	1,0957	1,0957	1,0957	1,0957	1,0957	1,0957
<b>Hessen</b>	<b>20</b>	KCH, PAR, KB	0,9748	0,9748	0,9748	0,9748	0,9748	0,9748
Reg.-Kz.: 51		IP/FU	1,0168	1,0168	1,0168	1,0168	1,0168	1,0168
<b>Berlin</b>	<b>30</b>	KCH, PAR, KB	0,9407 ab 01.04.: 0,9720	0,9407 ab 01.04.: 0,9720	0,9407 ab 01.04.: 0,9720	0,9407 ab 01.04.: 0,9720	0,9407 ab 01.04.: 0,9720	0,9407 ab 01.04.: 0,9720
Reg.-Kz.: 95, 97		IP/FU	1,0281 ab 01.04.: 1,0623	1,0281 ab 01.04.: 1,0623	1,0281 ab 01.04.: 1,0623	1,0281 ab 01.04.: 1,0623	1,0281 ab 01.04.: 1,0623	1,0281 ab 01.04.: 1,0623
<b>Bremen</b>	<b>31</b>	KCH, PAR, KB	0,9261	0,9261	0,9261	0,9261	0,9261	0,9261
Reg.-Kz.: 30		IP/FU	0,9770	0,9770	0,9770	0,9770	0,9770	0,9770
<b>Hamburg</b>	<b>32</b>	KCH, PAR, KB	0,9945	0,9945	0,9945	0,9945	0,9945	0,9945
Reg.-Kz.: 15		IP/FU	1,0517	1,0517	1,0517	1,0517	1,0517	1,0517
<b>Saarland</b>	<b>35</b>	KCH, PAR, KB	0,9820	0,9820	0,9820	0,9820	0,9820	0,9820
Reg.-Kz.: 93		IP/FU	1,0322	1,0322	1,0322	1,0322	1,0322	1,0322
<b>Schleswig-H.</b>	<b>36</b>	KCH, PAR, KB	0,9945	0,9945	0,9945	0,9945	0,9945	0,9945
Reg.-Kz.: 13		IP/FU	1,0076	1,0076	1,0076	1,0076	1,0076	1,0076
<b>Westf.-Lippe</b>	<b>37</b>	KCH, PAR, KB	0,9915	0,9915	0,9915	0,9915	0,9915	0,9915
Reg.-Kz.: 34		IP/FU	1,0300	1,0300	1,0300	1,0300	1,0300	1,0300
<b>Mecklenb./Vorp.</b>	<b>52</b>	KCH, PAR, KB	0,9115	0,9341	0,9115	0,9115	0,9115	0,9115
Reg.-Kz.: 01		IP/FU	0,9502	0,9703	0,9466	0,9466	0,9466	0,9352
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>54</b>	KCH, PAR, KB	0,8962	<b>0,9536</b>	0,8962	0,8962	0,8962	0,8962
Reg.-Kz.: 09		IP/FU	0,9738	<b>1,0440</b>	0,9738	0,9738	0,9738	0,9738
<b>Thüringen</b>	<b>55</b>	KCH, PAR, KB	0,9288 ab 01.04.: 0,9601	0,9324 ab 01.04.: 0,9640	0,9288 ab 01.04.: 0,9601	0,9288 ab 01.04.: 0,9601	0,9288 ab 01.04.: 0,9601	0,9288 ab 01.04.: 0,9601
Reg.-Kz.: 50		IP/FU	1,0320 ab 01.04.: 1,0668	1,0360 ab 01.04.: 1,0710	1,0320 ab 01.04.: 1,0668	1,0320 ab 01.04.: 1,0668	1,0320 ab 01.04.: 1,0668	1,0320 ab 01.04.: 1,0668
<b>Sachsen</b>	<b>56</b>	KCH, PAR, KB	0,9252 ab 01.07.: 0,9690	0,9356 ab 01.04.: 0,9672	0,9252 ab 01.07.: 0,9690	0,9252 ab 01.07.: 0,9690	0,9252 ab 01.07.: 0,9690	0,9252 ab 01.07.: 0,9690
Reg.-Kz.: 72		IP/FU	1,0375 ab 01.07.: 1,0848	1,0509 ab 01.04.: 1,0864	1,0375 ab 01.07.: 1,0848	1,0375 ab 01.07.: 1,0848	1,0375 ab 01.07.: 1,0848	1,0375 ab 01.07.: 1,0848

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum Erscheinen des Rundschreibens eingegangen sind, erstellt. Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

\*1) Bekanntermaßen gilt für die Abrechnung der KFO-Leistungen der Punktwert am Sitz des Zahnarztes.



Absender:

\_\_\_\_\_  
 Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
 Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
 Postleitzahl, Ort

**Antwort bitte bis  
 spätestens 28.09.2015**

KZV Land Brandenburg  
 Abt. Kommunikation  
 Helene-Lange-Str. 4-5  
 14469 Potsdam

Tel.-Nr.:  
 0331 2977-336  
 Fax-Nr. :  
 0331 2977-220

**Zusatztermin  
 Anmeldung dezentrale Workshops für die ZFA  
 und interessierte Zahnärzte  
 Referentin: Haike Walter**

4

Ich/Wir melde/n mich/uns verbindlich zu folgender Fortbildung an:

Ort	Thema	Termin	Personenanzahl
KZV Land Brandenburg Helene-Lange-Straße 4a 14469 Potsdam	Parodontitistherapie beim GKV Patienten (von der Vorbehandlung bis zum Recall)	<b>09.12.2015</b> 15 bis ca. 19 Uhr Mittwoch	

**Teilnahmebedingungen**

Die Tagungsgebühr beträgt 60,00 Euro (incl. Tagungsgetränke und einem kleinem Imbiss) pro Person und Veranstaltung. Beim Besuch von zwei Workshop-Teilen verringert sich der Preis auf 50 Euro. Die Abbuchung, Ihre Einverständniserklärung vorausgesetzt, wird durch die KZVLB über Ihr Honorarkonto vorgenommen.

**Bei fristgerechter Abmeldung bis 7 Tage vor Beginn der Fortbildung werden keine Gebühren erhoben.**

Wegen der eingeschränkten Raumkapazität wird Ihre Anmeldung nach der Reihenfolge des Eingangs gebucht. Sie werden rechtzeitig informiert, falls Ihre Anmeldung nicht mehr berücksichtigt werden kann. Sie erhalten in jedem Fall eine schriftliche Anmeldebestätigung, in der der Veranstaltungsort mit Wegbeschreibung ausgewiesen ist.

\_\_\_\_\_  
 Datum

\_\_\_\_\_  
 Abrechnungs-Nr.

\_\_\_\_\_  
 Stempel/Unterschrift

Noch aktuelle Rundschreiben 1991 - 2014		
1.0	BERUFSPOLITIK	Jahr/Lfd.Nr.:
	Sonderinformationen KZBV mit neuer Zahnarzt-App	2013 - 07
	App " Zahnarztsuche"	Anlage 2013 - 07
	BFB: Infoblatt: Was ist zu tun bei Insolvenz einer Krankenkasse?	Anlage 2010 - 06
	Hintergrundinformationen zum Thema Selektivverträge	2009 - 07
	Positionspapier "Perspektive Mundgesundheit" von der KZBV -Vertreterversammlung verabschiedet	Anlage 2009 - 07
	Pflicht zur vertragszahnärztlichen Fortbildung gemäß §95 d SGB V	2008 - 02
	§ 95 Pflicht zur fachlichen Fortbildung	Anlage 2008 - 02
	Neue Möglichkeiten der zahnärztlichen Berufsausübung- Eine Übersicht über die Neuerungen durch das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG)	Anlage 2007 - 06
	Degressionsstufen ab 2007	2007 - 05
2.1.	GESETZE UND VERORDNUNGEN	
	Pflegereinrichtungen, die beabsichtigen, mit Vertragszahnärzten Kooperationsverträge nach §119b SGB V zu schließen	2014 - 16
	Rechengrößen in der Sozialversicherung 2015 ZE-Härtefallregelung - Einkommensgrenzen 2015	2014 - 16
	ZE - Härtefallregelung nach §55 abs. 2 SGB V ("Vollständige Befreiung")	Anlage 2014 - 16
	Teil-Genehmigung der Änderung der Reise- und Entschädigungskostenordnung! Beschluss der Vertreterversammlung vom 07.12.2013	2014 - 15
	Übersicht - Zusatzvereinbarung der KZVLB mit den Landesverbänden der Krankenkassen, den Ersatzkassen und dem VdEK	2014 - 07
	Zusatzvereinbarungen zwischen der KZVLB , den Landesverbänden der Krankenkassen, den Ersatzkassen und dem VdEK - Landesvertretung Berlin/Brandenburg ( <i>früher: VdAK/AEV</i> )	Anlage 2014 07
	Aufbewahrungsfristen für ausgewählte Unterlagen in der Zahnarztpraxis: <i>Stand 12.03.2014</i>	Anlage 2014 - 07
	Bonusheft , Bonusprogramme IKK	Anlage
	Bewertungsausschuss für die zahnärztlichen Leistungen	Anlage 2014 - 04
	Hinweis zur Neuregelung des § 18 Abs. 2 Sätze 2-4 des Conterganstiftungsgesetzes	2014 - 04
	Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe conterangeschädigter Menschen	2013 - 10
	Vollmacht: Für Antrag auf Kostenübernahme	Anlage 2013 - 10
	Änderung der Bestimmungen im MBV-Z/EKVZ aufgrund der Einführung des Gesetzes zur Verbesserung der Rechte der Patienten <b>hier: Gutachterregelungen</b>	2013 - 07
	Anzeige von ausgelagerten Praxisräumen gem. §24 Abs. 5 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Z-ZV)	2013 - 06 Anlage
	Bundesanzeiger: Bundesministerium für Gesundheit --> Bekanntmachung der Änderung der Anlage 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 02.Juli 2012	2012 - 08
	Leistungseinschränkung bei Selbstverschulden §294 a Abs. 2 i.V.m. §52 Abs. 2 SGB V	2012 - 02 Anlage
	Rechtsbehelfsbelehrung elektronische Klagemöglichkeit	2011 - 11
	Abrechnung nach dem neuen Basistarif	2009 - 07
	Basistarif Allgemeine Informationen	2009 - 02
	Informationen des PKV - Verbandes zum Basistarif	2009 - 02
	Empfehlungen zur Verordnung von Vollnarkosen im Zusammenhang mit zahnärztlichen oder Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgischen Leistungen	2007 - 06
	Auswirkungen des Beschlusses des Bewertungsausschusses - Ärzte zu Kapitel 5 des EBM auf dies Abrechnungswege zur Narkose	Anlage 2007 - 06
	KZBV - Geschäftsführung des Bewertungsausschusses nach §87 Abs.1 SGB V	Anlage 2007 - 06

1. Das neue Vertragsarztrechtsänderungsgesetz und seine Regelungen 2. Zulassungshinweise - Änderungen der Gebührenordnung § 46 Zahnärzte-Zulassungsverordnung (ab 01.01.2007 gem. Vertragsarztrechtsänderungsgesetz)	2007 - 02
1. Gewährung von Skonto durch zahntechnische Labore 2. Verfahrensordnung der KZVLB zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen gem. §81 a SGB V	2004 - 14
Auszug aus den neuen Arzneimittel- Richtlinien	Anlage 2004 - 09
Verordnungsausschluss aufgrund der Rechtsverordnung nach §34 Abs.3 SGB V	Anlage 2004 - 09
Informationen zur Einführung des Wohnortprinzips	2002 - 19
<b>2.3. VERTRAGSHINWEISE ZU ALLEN KOSTENTRÄGERN</b>	
Fusionen - Kassenänderungen und Wohnortprinzip	2014 - 16
Änderungsvereinbarung zum Bundeseinheitlichen Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen (BEL II) zum 01.01.2015	2014 - 16
Aufbewahrungsfristen für Planungsmodelle	2014 - 07
BEL-II gemeinsames Rundschreiben von VDZI und GKV-Spitzenverband	2014 - 05
Modulversion für das Leistungsquartal I/2014	2014 - 05
Personelle Änderungen Vertragsgutachterwesen	2014 - 05
Gemeinsames Rundschreiben zur Einführung des BEL II - 2014 zum 01.04.2014	Anlage 2014 - 05
Verordnung von Heilmitteln durch Zahnärzte - Beachtung des Behandlungsbeginns	2013 - 06
Patientenrechtegesetz <b>hier:</b> Genehmigung von Heil- und Kostenplänen durch die Krankenkassen	2013 - 03
Verordnung von Heilmitteln durch Zahnärzte und Kieferorthopäden	2012 - 11
Rundschreiben der KZBV zur zahnärztlichen Verordnung von Heilmitteln (Sprachtherapie, Physiotherapie, myofunktionelle Therapie)	Anlage 2012 - 11
Stellungnahme der DGZMK 1988 <b>hier:</b> Myofunktionelle Übungen / Myofunktionelle Therapie	Anlage 2012 - 11
Vorsicht bei der Verordnung von "Fiktiv" zugelassenen Arzneimitteln Regressgefahr	2012 - 04
Überweisungsverfahren Zahnarzt - Arzt	2011 - 06
KZBV <b>hier:</b> Arzneimittelmarkt - Neuordnungsgesetz (AMNOG)	Anlage 2011 - 04
Änderung der Packungsgrößenverordnung	2011 - 04
Narkosebehandlung <b>hier:</b> Entwurf einer Bescheinigung über die Notwendigkeit von Vollnarkosen des Berufsverbandes Deutscher Anästhesisten	2007 - 05
AU - Bescheinigung / Blanco - Ausdruck mit Laserdrucker	2007 - 05
Leitlinien der zahnärztlichen Zentralstelle Qualitätssicherung	2006 - 05
Abrechnung von Portokosten im Rahmen der PAR-Behandlung bei Fremdkassen	2006 - 05
Leistungspflicht der Krankenkassen bei Kassenwechsel	2003 - 06
1. Krankenhausbehandlung 2. Die Erteilung von Auskünften und Bescheinigungen gegenüber den Krankenkassen	2002 - 03
Kein Anspruch auf Austausch von Amalgam-Füllungen auf Kassenkosten hier: Aktuelles Urteil des BSG : Zusammenhang zwischen Füllungsmaterial und gesundheitlichen Beschwerden ist wissenschaftlich nicht ausreichend bewiesen	1999 - 16
<b>2.4. VERTRAGSHINWEISE ZU DEN KRANKENKASSEN</b>	
Zusatzvereinbarung mit der IKK Brandenburg und Berlin Glatflächenversiegelung im Rahmen einer Kieferorthopädischen Behandlung mit festsitzenden Geräten	2014 - 16
Ergänzungsvereinbarung mit der AOK NORDOST - Die Gesundheitskasse <b>hier:</b> Vorsorgeprogramm " Junge Zähne"	Anlage 2014 - 10
Vereinbarung zur Frühprävention für Versicherte der IKK Brandenburg und Berlin <b>hier:</b> Bonusgewährung für die teilnehmenden Versicherten	2014 - 07
Genehmigungsverzicht für Kieferbruch / Kiefergelenkerkrankungen der MHPLUS BKK	2014 - 04
IKK <b>hier:</b> Gemeinsames Informationsschreiben zur Einführung der zahnärztlichen Frühprävention für Kinder bis zum 30. Lebensmonat, die bei der IKK Brandenburg und Berlin versichert sind	2014 - 03

Vereinbarung zur Frühprävention bei Kleinkindern bis zum 30.Lebensmonat mit der IKK Brandenburg und Berlin (IKK BB)	2013 - 16
Information durch den Zahnarzt zur Pädiatrie zentrierten Integrierten Versorgung	Anlage 2013 - 16
Vorsorgeprogramm "Junge Zähne" der AOK Nordost Vereinbarung zur Frühprävention mit der BARMER GEK	2013 - 14
Erläuterungen zu aufgetretenen Verwirrungen hinsichtlich der teilnahmeberechtigten Versicherten der AOK Nordost	2013 - 10
Innovationsvereinbarung gem. § 73c Abs. 3 Nr. 4 SGB V über den Abrechnungs- und Zahlungsverkehr für Leistungen nach §13 Abs. 2 SGB V zwischen KZVLB und der AOK Nordost	Anlage 2013 - 10
Ergänzungsvereinbarung mit der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse 1. Zahnärztliche Behandlung beeinträchtigter Patienten unter Narkose 2. Vorsorgeprogramm "Junge Zähne"	2013 - 08
Innovationsvereinbarung zwischen KZVLB und AOK Nordost	2013 - 08
Vereinbarung zur besonderen zahnärztlichen Versorgung bei der endodontischen Behandlung - Wurzelbehandlung - mit der Brandenburgischen BKK (ENDO-Vertrag)	2012 - 04
Mehrkostenvereinbarung für endodontische Leistungen	Anlage 2012 - 04
Teilnahmeerklärung des Vertragszahnarztes	Anlage 2012 - 04
Vereinbarung zur Durchführung der vertragszahnärztlichen Versorgung für Versicherte der BKK für Heilberufe mit ungeklärten Mitgliedschaftsverhältnissen	2012 - 01
Vereinbarung zur Durchführung der vertragszahnärztlichen Versorgung für Versicherte der BKK für Heilberufe mit ungeklärten Mitgliedschaftsverhältnissen zwischen der KVBV und dem GKV-Spitzenverband	Anlage 2012 - 01
Zahnärztliche Behandlung behinderter Patienten unter Narkose <b>hier:</b> Zusätzliche Vergütungsvereinbarung mit der IKK Brandenburg und Berlin	2010 - 11
<b>2.5. VERTRAGSHINWEISE ZU DEN ERSATZKASSEN</b>	
Erweiterung von Satzungsleistungen bei der KKH ab 01.04.2014	2014 - 16
Vereinbarung zur besonderen zahnärztlichen Versorgung bei der Glattflächenversiegelung im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung mit festsitzenden Geräten	Anlage 2014 - 16
Vereinbarung zur zahnärztlichen Frühprävention zwischen der KZVLB und verschiedenen Kostenträgern	Anlage 2014 - 16
Vereinbarung zum Inhalt und zur Durchführung der Plausibilitätsprüfung gem. § 106 a Abs. 5 SGB V zwischen der KZVLB und der AOK Nordost	Anlage 2014 - 16
Vereinbarung zur Dentalen Frühprävention mit der Barmer GEK <b>hier:</b> Aufhebung der Beschränkung auf Patienten mit Wohnort in Brandenburg	2014 - 14
1.Nachtrag zur Vereinbarung zur dentalen Frühprävention ( in der Fassung vom 10. März 2014) zwischen der KZVLB und der BARMER GEK	Anlage 2014 - 14
Vereinbarung zur dentalen Frühprävention mit der BARMER GEK <b>hier:</b> 1. Nachtrag	2014 - 07
Vereinbarung mit der BARMER GEK, Brandenburg über dentale Frühprävention	2013 - 10
Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen, Vereinbarung mit dem VdEK	2009 - 05
<b>2.6. VERTRAGSHINWEISE ZU DEN SONSTIGEN KOSTENTRÄGERN</b>	
Festzuschüsse für die Bundespolizei ab 01.01.2015	2014 - 16
Neue Heilfürsorgeverordnung der Bundespolizei <b>hier:</b> Abrechnung Altfälle	2014 - 14
Information für Zahnärzte zur Erstattung von Zahnbehandlungskosten bei Contergan geschädigten Menschen	Anlage 2014 - 14
Pressemitteilung: Bessere Zahnversorgung für Mutter und Kind; Kampf gegen Karies: DAK-Gesundheit und KZV LB bieten neues Angebot für Familien	Anlage 2014 - 14
Festsetzung der Höhe der auf die Regelversorgung entfallenden Beträge gem. §56 Abs. 4 SGB V für die Bundespolizei <b>Stand:</b> ab 01.07.2014	Anlage 2014 - 12
Heilfürsorgeverordnung der Bundespolizei - Neuregelung ab 01.07.2014	2014 - 11
KZBV: Heilfürsorgeverordnung Bundespolizei	Anlage 2014 - 11
Abkommen über die Durchführung der zahnärztlichen Versorgung von Unfallverletzten und Berufserkrankten vom 01.01.2014	2014 - 04

	Vertragszahnärztliche Versorgung von Personen, die im Ausland krankenversichert sind	2012 - 11
	Vertragszahnärztliche Versorgung von Personen, die im Ausland versichert sind <b>hier:</b> Hinweis der AOK Land Brandenburg	2007 - 02
	Vertragszahnärztliche Versorgung von im Ausland versicherten Personen <b>hier:</b> Nichtberufsunfälle von in der Schweiz Versicherte	2006 - 12
	Vereinbarung über die vertragszahnärztliche Versorgung von Personen, die nach Über- oder Zwischenstaatlichem Krankenversicherungsrecht Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung haben	2006 - 12
	Zahnärztliche Versorgung der von den Trägern der örtlichen Sozialhilfe betreuten Leistungsberechtigten nach dem SGB XII (früher Bundessozialhilfegesetz) und dem Asylbewerberleistungsgesetz	2005 - 10
<b>3.1. ABRECHNUNGSHINWEISE - ALLGEMEIN -</b>		
	Tabelle der ansatzfähigen Material- und Versandkosten <i>Stand:</i> 01.01.2015	Anlage 2014 - 16
	Einführung des eHBA (Elektronischen Heilberufe Ausweises)	2014 - 16
	Neue Preise für Briefe und Päckchen	2014 - 16
	Musterformulare zur Vereinbarung von GOZ-Leistungen	2013 - 10
	Vereinbarung gem.§ 28 Abs. 2 Satz 2 SGB V (Mehrkosten bei Füllungen)	Anlage 2013 - 10
	Vereinbarung einer privat Zahnärztlichen Behandlung außerhalb der vertraglichen Regelung der GKV gem. § 4 Abs. 5d Bundesmantelvertrag Zahnärzte bzw. gem.§ 7 abs. 7 Ersatzkassenvertrag Zahnärzte	Anlage 2013 - 10
	Kostenerstattung in der gesetzlichen Krankenversicherung	Anlage 2013 - 09
	Vereinbarung einer von der GOZ abweichenden Gebührenhöhe gem. § 2 Abs. 1 und 2 GOZ	Anlage 2013 - 09
	Ersatzfeststellung nach § 10 Abs. 3 Satz 3 GOZ	Anlage 2013 - 09
	Vereinbarung von "Verlangens Leistungen" gem. § 2 Abs. 3 GOZ	Anlage 2013 - 09
<b>3.1.1. ABRECHNUNGSHINWEISE - ALLGEMEIN - ELEKTRONISCHE GESUNDHEITSKARTE - (EGK)</b>		
	Informationen zur Elektronischen Gesundheitskarte	2014 - 16 Anlage
	Auslaufen der KVK <i>hier:</i> Verlängerung der Stichtagsregelung	2014 - 12
	KZBV: Häufig gestellte Fragen zur aktuellen Entwicklung bei der elektronischen Gesundheitskarte (eGK)	2014 - 03
	Vereinbarung zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband zum Inhalt und zur Anwendung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK)	2014 - 01
	Neue Satzungsleistungen ab 01.01.2014	Anlage 2014 - 01
<b>3.1.2. ABRECHNUNGSHINWEISE - ALLGEMEIN - DATENTRÄGERAUSTAUSCH</b>		
	Modulversionen für das Leistungsquartal IV/2014	2014 - 16
	Sichere elektronische Datenübertragung zwischen Zahnarztpraxis und KZV	2014 - 11
	Papierlose Abrechnung : Geändertes XML-Schema zur Übertragung der Laborabrechnungsdaten in der Zahnarztpraxis	2013 - 02
	KFO-Online Erfassung einfach gemacht	2012 - 04
	Informationen zur papierlosen Abrechnung - Neue Updates für Ihre zahnärztliche Abrechnungssoftware	2012 - 04
<b>3.2.1. ABRECHNUNGSHINWEISE - KCH -</b>		
	KCH-Abrechnungsmodul: Ergänzender Hinweis zur Abrechnungsfrist bezogen auf den Mundhygienestatus (IP1)	2011 - 12
<b>3.2.2. ABRECHNUNGSHINWEISE - KB -</b>		
	Übermittlung Diagnose	2014 - 03
	Verwendung einer NTI-TSS Schiene im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung	2007 - 02
	Vereinbarung über das Verfahren bei der Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen	2006 - 04
	1.Übermittlung der Diagnose 2.Abrechnung von Begleitleistungen aus dem BEMA-Teil1,die im Zusammenhang mit Kieferbruch und Kiefergelenkserkrankungen anfallen	2004 - 11

**3.2.3. ABRECHNUNSHINWEISE - KFO -**

Abrechnung individualprophylaktischer Leistungen durch Fachzahnärzte für Kieferorthopädie	2012 - 10
Die Abrechnungsmöglichkeit von Kleinmaterialien während der Kieferorthopädischen Behandlung	2012 - 07
Informationen zur papierlosen KFO-Abrechnung	2012 - 06
KIG-Gruppe P im Rahmen einer KFO-Frühbehandlung	2012 - 04
Änderungen bei KFO-Handabrechnung ab I/2012	2012 - 02
Einsatz eines Herbstscharniers im Rahmen der Kieferorthopädischen Behandlung	2007 - 03
Abrechnungsfähigkeit von Sockelschalen	2007 - 02
Vertragszahnärztliche KFO-Behandlung	2006 - 12
Abrechnungsfähigkeit der Geb.Nr. 128 c ( Ausgliedern von Vollbögen)	2006 - 12
Auslegungsfragen zum BEMA 2004 <i>hier</i> : KFO-Behandlung	2006 - 11
Auslegungsfragen zum BEMA 2004 <i>hier</i> : Abrechnung der Geb.Nr. 128 c in Verbindung der Geb.Nr. 130	2006 - 04
KFO - Mehrkostenvereinbarung mit der AOK - Die Gesundheitskasse für das Land Brandenburg	2005 - 01
Weiterführung laufender kieferorthopädischer Behandlungsfälle ab 01.07.2004	2004 - 13
Kieferorthopädische Behandlung: Wechsel von der PKV zur GKV während einer laufenden kieferorthopädischen Behandlung	2004 - 09
KZBV: Rundschreiben zur kieferorthopädischen Behandlung <i>hier</i> : Wechsel des Versichertenstatus bei laufender kieferorthopädischer Behandlung	Anlage 2004 - 09
BKK: Kassenwechsel von einer privaten Krankenversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung während einer kieferorthopädischen Behandlung <i>hier</i> : Ihr Schreiben vom 26.Juni 2003	Anlage 2004 - 09
Abrechnung individualprophylaktischer Leistungen durch Fachzahnärzte für Kieferorthopädie	2003 - 11
KFO-Behandlung <i>hier</i> : Ausfüllen des kieferorthopädischen Behandlungsplanes bei Therapieumstellung	2003 - 06
Abrechnung diagnostischer Leistungen in Verbindung mit der Feststellung des Behandlungsgrades nach den kieferorthopädischen Indikationsgruppen (KIG)	2002 - 20
Zeitpunkt des Behandlungsbeginns bei einer KFO-Behandlung	2002 - 18
Einsatz der Invisalings-Methode	2002 - 06
DGKFO: Invisalings	Anlage 2002 - 02
Kieferorthopädische Behandlungsplanung: Auswertung von Fernröntgenseitenaufnahmen	2001 - 02
Abrechnung von Kiefergelenkserkrankungen durch Kieferorthopäden	2000 - 03
KFO-Multiband-Materialien in der GKV	2000 - 03
Hinweise zur Wirtschaftlichkeit in der KFO-Behandlung	1999 - 07

**3.2.4. ABRECHNUNGSHINWEISE - PAR -**

Therapie Richtlinien zur Ergänzungstherapie in der PAR-Behandlung	2006 - 08
Der Parodontale Screening-Index (PSI)	2005 - 14
Behandlung von Parodontopathien Dokumentation der Vorbehandlung	2005 - 12
Therapieergänzung im Rahmen der PA-Behandlung <i>hier</i> : Verwendung von Blatt 2	2005 - 11
PAR-Gutachterverfahren; Wegfall von Modellen nach BEMA - Umstrukturierung	2004 - 14

**3.2.5. ABRECHNUNGSHINWEISE - ZE -**

ZE-Punktwert für das Jahr 2015 und neue Festzuschüsse	2014 - 16
Neue NEM-Festzuschüsse je Bonusstufe ab 01.01.2015	2014 - 16
Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung des Festzuschuss-Richtlinie: Anpassung der Regelversorgung bei den zahntechnischen Leistungen nach § 56 des SGB V	Anlage 2014 - 16
Festsetzung der Höhe auf die Regelversorgung entfallenden Beträge gem. § 56 Abs. 4 SGB V für die Bundespolizei ab 01.01.2015	Anlage 2014 - 16
Änderungsvereinbarung zum Bundeseinheitlichen Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen nach § 88 Abs.1 SGB V in der fassung vom 01.07.2013	2014 - 12
Keine Übermittlung von Festzuschuss-Befundnummern im Rahmen der Auftragserteilung des Zahnarztes an den Zahntechniker	2014 - 11
Änderungen von Festzuschüssen auf dem Heil- und Kostenplan durch Zahnärzte	2014 - 07

	Genehmigungsverfahren ZE-Wiederherstellungsmaßnahmen / - Reparaturen Stand: 27.01.2014	Anlage 2014 - 03
	Wegfall des Genehmigungsverzichts für ZE-Reparaturen bei Härtefall-Patienten der AOK Nordost	2013 - 16
	Optimierung der maschinellen Belegung von Heil- und Kostenplänen bei der AOK Nordost	2013 - 08
	Rabatt - Karte für Zahnersatz von Tchibo	2013 - 08
	Rechnungslegung bei Festzuschüssen für andersartige Versorgung	2012 - 12
	Pressemitteilung: Fachforum zur Verbesserung der Mundgesundheit älterer Menschen gegründet	Anlage 2012 - 12
	1. Vereinbarung über die Versorgung von Zahnersatz, gültig ab 01.01.2012 2. Vereinbarung zum Heil- und Kostenplan für prothetische Leistungen, gültig ab 01.01.2012	2012 - 08
	Datenübermittlung an die KZV LB	2012 - 05
	ZE- Reparaturen: a) innerhalb der Gewährleistungsfrist durch einen Zweitbehandler b) bei Härtefällen	2011 - 03
	Mehrkostenabrechnung mit Heilfürsorgeberechtigten Polizeivollzugsbeamtinnen/Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei	2010 - 09
	Begutachtung andersartiger Versorgungen und Mischfälle	2008 - 11
	Anfertigung von Zahnersatz vor Genehmigung des Heil- und Kostenplanes	2008 - 06
	Änderung der Festzuschuss- Richtlinien	2008 - 01
	Änderung der Zahnersatz-Richtlinien	2007 - 10
	Abtretungserklärung für andersartige Versorgung	Anlage 2007 - 10
	Abrechnung zahntechnischer Leistungen im Rahmen der prothetischen Versorgung <b>hier:</b> Gemeinsame Erklärung der KZBV, der Spitzenverbände der Krankenkassen und des VDZI	2007 - 05
	Im Internet zu finden: Die richtige Berechnung von Verbrauchsmaterialien im Bereich ZE	2007 - 04
	Zahnersatz - Zweitmeinung	2007 - 03
	Zusätzliche BEMA-Leistungen bei Härtefällen mit Regelversorgung	2007 - 02
	Einholen einer "Zweiten Meinung" im Rahmen einer vertragszahnärztlichen Versorgung	2006 - 12
	1. Abrechnung zahntechnischer Leistungen und Prüfung der Laborrechnungen 2. Abrechnung von Materialkosten 3. Rückvergütung, Preisnachlässe und Rabatte	2006 - 07
	Vereinbarung zwischen der KZBV und den Spitzenverbänden der Krankenkassen zu den Nummern 2 und 7 der Anlage 3 zum BMV-Z/Anlage 4 EKV-Z	2006 - 07
	Erstattung Festzuschuss durch die Krankenkasse bei andersartiger Versorgung <b>hier:</b> Durch den Patienten bei der Krankenkasse vorzulegende Abrechnungsunterlagen	2006 - 05
	ZE - Behandlungsbeginn erst nach Genehmigung durch Krankenkasse	2005 - 11
<b>4.0</b>	<b>SATZUNGSVEREINBARUNGEN ( VORSTAND- VERTRETERVERSAMMLUNG- AUSSCHÜSSE)</b>	
	54. Vertreterversammlung der KZV LB	2014 - 16
	53. Vertreterversammlung der KZV LB	2014 - 10
	52. Vertreterversammlung der KZV LB	2013 - 16
	51. Vertreterversammlung der KZV LB	2013 - 06
	50. Vertreterversammlung der KZV LB	2012 - 12
<b>5.0</b>	<b>AUS DER VERWALTUNG</b>	
	Digitaler Versand des amtlichen Mitgliederrundschreibens "Der Vorstand informiert" sowie Online- Versand des Bundeseinheitlichen Kassenverzeichnisse (BKV)	2014 - 10 Anlage
	Verwaltungsserver im neuen Design	2014 - 04
	Neues Internetportal ist jetzt Online	2014 - 03
	Bestellung von Heil- und Kostenplänen im Durchschreibesatz	2012 - 11
	Abschlagszahlungen für Konservierend-Chirurgische und kieferorthopädische Leistungen	2010 - 05
	Zahnärzte nicht von Dienstleistungs- Informationspflichten - Verordnung (DL-InfoV) betroffen	2010 - 05
	Abschlagszahlungen für KCH und KFO	2008 - 11
	Sofort - Auszahlung für prothetische und parodontologische Leistungen	2007 - 02



	Merkblatt Sofort - Auszahlung	Anlage 2007 - 02
	Formularwesen: Änderung bei der Abgabe von Dreifachdurchschreibesätzen Heil- und Kostenplan	2006 - 14
<b>6.0 GUTACHTERWESEN / NOTDIENST</b>		
	Gemeinsame Bereitschaftsdienstordnung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg	Anlage 2014 - 16
	Personelle Änderungen Vertragsgutachterwesen	2014 - 16
	Personelle Änderungen Vertragsgutachterwesen	2014 - 11
	KZBV: Gemeinsames Rundschreiben der KZBV und des GKV-Spitzenverbandes in Berlin zur Neuordnung des Gutachterverfahrens in der vertragszahnärztlichen Versorgung ab 01.04.2014	Anlage 2014 - 05
	Vereinbarung über das Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren für vertragszahnärztliche Leistungen sowie das Gutachterwesen zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband, Berlin	Anlage 2014 - 05
	Vereinbarung über das Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren sowie das Gutachterwesen bei der kieferorthopädischen Behandlung zwischen der KZBV und dem GKV Spitzenverband, Berlin	Anlage 2014 - 05
	Vereinbarung über das Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren sowie das Gutachterwesen bei der systematischen Behandlung von Parodontopathien zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband, Berlin	Anlage 2014 - 05
	Vereinbarung über das Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren sowie das Gutachterwesen bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband, Köln	Anlage 2014 - 05
	Vereinbarung über das Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren sowie das Gutachterwesen bei implantologischen Leistungen zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband, Berlin	Anlage 2014 - 05
	Zusatzvereinbarung zur Neuregelung der Gutachterverfahren vom 03.02.2014 zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband, Berlin	Anlage 2014 - 05
	Einhaltung von Fristen im Vertragsgutachterverfahren	2014 - 04
	Begleitblatt KFO-Gutachten	Anlage 2013 - 16
	Aktuelle Information zur Zusammenlegung von Bereitschaftsdienstkreisen im Bereich der KZV LB	2013 - 06
	Einhaltung von Fristen im Vertragsgutachterverfahren Hinweis für Gutachter und Behandler Personelle Änderungen Vertragsgutachterwesen	2013 - 05
	Mängelgutachten bei Zahnersatz Übersendung des Heil- und Kostenplans (Kopie) an den ZE-Gutachter	2013 - 02
	Abrechnung konservierend-chirurgischer Leistungen gegenüber "Sonstigen Kostenträgern" - Füllungstherapie -	Anlage 2013 - 02
	Röntgenaufnahmen im Gutachterverfahren	2011 - 10
	Internetseiten für Gutachter auf der Homepage der KZV LB	2008 - 06
	Implantologisches (Ober-)Gutachterverfahren <b>hier:</b> Generalisierte genetische Nichtanlage von Zähnen	2006 - 09
	Vertragliches Gutachterverfahren Einschaltung des Medizinischen Dienstes (MDK)	2001 - 07
	Gutachterverfahren bei kieferorthopädischen Maßnahmen Unterlagen, die vom Zahnarzt an den Gutachter zu übersenden sind	1997 - 02
	Erreichbarkeit der Zahnärzte im Notfalldienst	1994 - 16
<b>8.0 FORTBILDUNGS- UND SCHULUNGSWESEN</b>		
	Fortbildungsnachweis für fachliche Fortbildungen gem. §95 d SGB V Nachweis für die KZV LB	Anlage
<b>9.0 SONSTIGES</b>		
	Neue Satzungsleistung der KKH ab 01.01.2014	2014 - 07
	Datenbeschaffung im Bereich ZE	2013 - 06
	Wichtiger Hinweis an alle Vertrags Zahnärzte und Vertrags Zahnärztinnen	2011 - 02
	Hinweis für Ärzte zur Feststellung und Meldung des Krankheitsverdachts, der Erkrankung sowie des Todes an Neuer Influenza A/H1N1	Anlage 2009 - 07
<b>10.0 WISSENSWERTES</b>		
	Zahnarztsuche APP der KZBV	2014 - 03
	Präventionsprogramm für die Jüngsten	Anlage 2013 - 10
	Neu Webseite zu Parodontitis freigeschaltet <a href="http://www.Taschenplage.de">www.Taschenplage.de</a>	2010 - 01
	Umsatzsteuerpflicht auf Schönheitsleistungen	2008 - 09

## Hilfe, ich bin in der Wirtschaftlichkeitsprüfung!

Kursnummer 5088.6



Rainer Linke - Kleinmachnow



**Zielgruppe**



**Termin**



**Kursgebühr**



**Punkte**

**Zahnärzte und leitende  
Mitarbeiter**

**Sa 10.10.2015 - 09:00 - 14:00 Uhr**

**165,- €**

**6**

Sie lauert!

Mit jeder Abrechnung füttert man sie!

Eines Tages fällt sie über die Praxen her!

Entweder in Form einer Zufälligkeitsprüfung aufgrund einer Stichprobenprüfung!

Oder in Form einer Auffälligkeitsprüfung!

Jederzeit können Sie in Prüfverfahren geraten. Prüfverfahren, vollgestopft mit anonymem Zahlenmaterial= Durchschnittsprüfung. Oder solche Prüfverfahren, die sich ergeben aufgrund von Auffälligkeiten aus anderen Prüfungen (z. B. Plausibilitätsprüfung, Gutachterverfahren, verdächtige Abrechnungspositionen).

Nun sind Sie plötzlich konfrontiert mit einer Prüfungsstelle, mit zahnärztlichen Sachverständigen als Prüfer, ggf. mit einem Beschwerdeausschuss und leider auch mit Statistiken.

Folgende Begriffe haben zwar recht wenig mit unserem „freien Heilberuf“ zu tun, werden jedoch zwangsläufig fortan Ihren Praxisalltag begleiten: Leistungsspiegel,

durchschnittliche Abrechnungshäufigkeit, Negativstatistik, Umkehr der Beweislast, Mitwirkungspflicht, Praxisbesonderheiten, Bedeutung des Gesamtfalleswertes. Außerdem Prüfmethoden, wie strenge Einzelfallprüfung, eingeschränkte Einzelfallprüfung, repräsentative Einzelfallprüfung, Durchschnittsprüfung und intellektuelle Prüfung.

### Zielsetzung des Seminars:

- Die Spielregeln des Wirtschaftlichkeitsprüfepokers durchleuchten.
- Sie zu einem gleichberechtigten Player machen.

Anhand praktischer Beispiele wird im Wechsel von Vortrag, Diskussion und einer „fiktiven Sitzung“ dargestellt, wie Sie sich vorbereiten können (sollen). Sie werden über Ihre Rechtsansprüche informiert. Sie werden aufmerksam gemacht auf alle „Fallstricke“ des „Prüfgeschäftes“.

Sie können mit Ihrer Anmeldung auch gerne Ihre praxisbezogenen Fragen einreichen.

**Das Philipp-Pfaff-Institut ist DIN EN ISO 9001 zertifiziert!**



Ich akzeptiere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Philipp-Pfaff-Institutes Berlin und melde mich hiermit verbindlich für den o. a. Kurs (**Kursnummer 5088.6**) an.

Titel | Name | Vorname des Teilnehmers

Geburtsdatum

Meine Kontaktdaten sind  Privat  von der Praxis

Adresse (ggf. inklusive Praxisname)

Telefon | Fax | E-Mail

Ort | Datum | Unterschrift

## Aktuelle Kurse am Philipp-Pfaff-Institut

Bitte kreuzen Sie den gewünschten Kurs an.

### Wirtschaftlicher Erfolg in der Zahnarztpraxis ist kein Zufall: Rezepte, die wirklich wirken

• Dipl.-oec. Hans-Dieter Klein • Stuttgart

<input type="checkbox"/>	<b>Termin:</b> Fr 16.10.2015 • 14:00 - 19:00 Uhr	<b>Kursgebühr:</b> 175,- €
	<b>Zielgruppe:</b> Zahnärzte und leitende Mitarbeiter	<b>Kursnummer:</b> 5119.3
		<b>Punkte:</b> 6



### Geldgespräche mit Patienten in der Zahnarztpraxis

• Dipl.-oec. Hans-Dieter Klein • Stuttgart

<input type="checkbox"/>	<b>Termin:</b> Sa 17.10.2015 • 09:00 - 16:00 Uhr	<b>Kursgebühr:</b> 185,- €
	<b>Zielgruppe:</b> Zahnärzte und leitende Mitarbeiter	<b>Kursnummer:</b> 5131.2
		<b>Punkte:</b> 8



### Kommunikation in Konfliktsituationen: Konfliktbewältigung im Umgang mit Patienten

• Dr. Christian Bittner • Salzgitter

<input type="checkbox"/>	<b>Termin:</b> Sa 07.11.2015 • 09:00 - 17:00 Uhr	<b>Kursgebühr:</b> 195,- €
	<b>Zielgruppe:</b> Zahnärzte und Mitarbeiter	<b>Kursnummer:</b> 5148.0
		<b>Punkte:</b> 8+1



### Dem Stress aktiv begegnen – Burnout ade: Schwierige Situationen erkennen, meistern, verkraften

• Manfred Just • Forchheim

<input type="checkbox"/>	<b>Termin:</b> Sa 21.11.2015 • 09:00 - 16:00 Uhr	<b>Kursgebühr:</b> 165,- €
	<b>Zielgruppe:</b> Zahnärzte und Mitarbeiter	<b>Kursnummer:</b> 5138.4
		<b>Punkte:</b> 8



### Workshop Praxisgründung und -übernahmen: Der Weg in die eigene Praxis – Chancen einer Niederlassung

• RA Wolf C. Bartha, Dipl.-Kfm Thomas Lauzat • Berlin, Dipl. Betriebsw. (BA) Theresa Decker, ZMP/ZMV Claudia Davidenko • Potsdam

<input type="checkbox"/>	<b>Termin:</b> Mi 25.11.2015 • 14:00 - 19:00 Uhr	<b>Kursgebühr:</b> 45,- €
	<b>Ort:</b> Potsdam	<b>Kursnummer:</b> 5077.11
	<b>Zielgruppe:</b> Zahnärzte	<b>Punkte:</b> 6



Das Philipp-Pfaff-Institut ist DIN EN ISO 9001 zertifiziert!

Ich akzeptiere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Philipp-Pfaff-Institutes Berlin und melde mich hiermit verbindlich für den o. a. Kurs an.

Titel | Name | Vorname des Teilnehmers

Geburtsdatum

Meine Kontaktdaten sind  Privat  von der Praxis

Adresse (ggf. inklusive Praxisname)

Telefon | Fax | E-Mail

Ort | Datum | Unterschrift

**Ablaufskizze für die Zahnarztpraxen zur Teilnahme an der Erhebung der ZE-Statistiken für die KZBV**

Installation des Software-Updates des PVS-Hersteller

Bei Erstellung der monatlichen ZE-Abrechnung :  
Änderung des Teilnahmestatus für die ZE-Statistiken  
(Form und Gestaltung der Bildschirmoberfläche sind  
programmspezifisch)

**Teilnahmestatus bzgl. der Erhebung von ZE-Statistikdaten**

Hinweise zur Entscheidung über die Teilnahme an der Erhebung von ZE-Statistikdaten durch die KZBV:

Bei aktiviertem Teilnahmestatus werden zusätzlich zu den mit der ZE-Abrechnung an die KZV übermittelten Daten diese ZE-Abrechnungsdaten ergänzt, um Daten zu angefallenen GOZ-Leistungen bei gleich- und andersartigen Versorgungsen einschließlich der Direktabrechnungsfälle **anonymisiert – d. h. weder auf Ihre Zahnarztpraxis noch auf die Patienten beziehbar** – und gegenüber der KZV verschlüsselt an die KZBV für interne statistische Auswertungen zu versorgungspolitischen Zwecken übermittelt.

Diese Daten können von Ihnen vor deren Übermittlung zusammen mit den ZE-Abrechnungsdaten für die KZV in einer speziellen Ansicht eingesehen werden.

Möchten Sie an dieser Erhebung von ZE-Statistikdaten teilnehmen?

Ja ←  Nein

Diese Entscheidung kann von Ihnen jederzeit geändert werden.

Ja

Nein

Datenübermittlung der monatlichen ZE-Abrechnung und der ZE-Statistiken für die KZBV an die KZV

Datenübermittlung der monatlichen ZE-Abrechnung an die KZV

Anonymisierte Übermittlung der ZE-Statistiken durch die KZV an die KZBV

## VERTRAGLICHE REGELUNGEN IM OBERGUTACHTERVERFAHREN

	Zahnersatz		Parodontologie	Kieferorthopädie	Implantologie
	Primärkassen	Ersatzkassen	Primär-/Ersatzkassen	Primär-/Ersatzkassen	Primär-/Ersatzkassen
Obergutachter/ Schlichter der KZVLB	Schlichter: <b>- Dr. Stumpf MSc</b>  (hier: Einigungsverfahren)	Obergutachter: <b>- Dr. Luh</b> <b>- Dipl.-Stom. Deutrich</b> <b>- Dr. Lucht-Geuther</b> <b>- Dr. Stumpf MSc</b> <b>- Dr. Reckwerth MSc</b>	Obergutachter: <b>- Dipl.-Stom. Schrickel</b> <b>- Dr. Runge</b>	Obergutachter: <b>./.</b>	Obergutachter: <b>- Dr. Groß</b>
Einspruchs- recht	<b>Zahnarzt und Krankenkasse</b>				
Einspruchs- frist	Schriftlicher Einspruch <b>innerhalb eines Monats</b> nach Zugang der Stellungnahme des Gutachters				<b>keine</b>
Einspruchs- stelle	<b>KZV Land Brandenburg Recht &amp; Verträge, Frau Paech Postfach 60 08 64 14408 Potsdam (Tel.: 0331 2977-306)</b>		<b>KZBV Vertragsabteilung Universitätsstraße 73 50931 Köln (Tel.: 0221 4001-0)</b>		
Kostenträger	<u>ZE-Planung:</u> Kosten für <b>OGA/PEA-Verfahren</b> trägt <b>Zahnarzt anteilig</b> , wenn sein Einspruch erfolglos bleibt, <b>Erstgutachten</b> zahlt immer die <b>Krankenkasse</b>  <u>ZE-Mangel:</u> Kosten für <b>OGA/PEA-Verfahren und Erstgutachten</b> trägt <b>Zahnarzt</b> vollständig/anteilig, wenn Obergutachter/PEA die Notwendigkeit einer vollständigen/teilweisen Neuanfertigung feststellt  <u>Einigungsgespräch:</u> Kosten tragen i. d. R. die <b>Beteiligten selbst bzw. KZV und Krankenkasse</b>		Wenn Einspruch gegen das Gutachten erfolglos bleibt: <b>Zahnarzt</b> , sonst: grundsätzlich <b>Krankenkasse</b>	<b>Antragsteller</b>	